
82. Verhältnis des Reformierten zu derjenigen unierten lutherischen Kirche, in deren Parochie er seinen Wohnsitz hat. Rechtsweg bei kirchlichen Lasten.

IV. Civilsenat. Urth. v. 22. September 1881 i. S. R. K. (Bekl.) w.
W. (Rl.) Rep. IV. 54/81.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger wohnt zwar in der Parochie der beklagten Gemeinde, ist aber 1867 in die Gemeinde der reformierten Kirche zu Danzig aufgenommen. Seinem Klageverlangen, von der Verpflichtung zu Lasten und Abgaben an dieselbe befreit zu sein, ist durch das appellationsrichterliche Erkenntnis soweit stattgegeben, daß die Beklagte verurtheilt ist, anzuerkennen, daß Kläger nicht schuldig, Lasten und Abgaben an die Beklagte zu entrichten, welche aus der Parochialverbindung fließen.

Die von der Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der erste Angriff richtet sich gegen die Zulassung des Rechtsweges.

Der Appellationsrichter bemerkt, daß Kläger besondere Entstehungsgründe der in Rede stehenden Abgaben nicht angeführt habe, er schließt aber daraus, daß die Klassensteuer als Veranlagungsgrundlage bezeichnet ist, daß dieselben auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit

beruhen. Er erachtet daher den §. 79 A.L.R. II. 14 und den §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für anwendbar. Nach diesen Gesetzesbestimmungen findet, abgesehen von einer Prägravation, ein Prozeß über dergleichen Abgaben nur statt, wenn jemand aus besonderen Gründen (d. h. nach §. 4—8 des citierten Tit.: Verträge, Privilegien oder Verjährung) die Befreiung behauptet. Der Appellationsrichter findet einen solchen besonderen Grund in der Behauptung des Klägers: „er gehöre der reformierten Kirche und nicht der beklagten evangelischen Gemeinde an.“ Da von Verträgen und Verjährung überall nicht die Rede ist, so kann man nur annehmen, daß er dies für ein Privilegium hält. * Indessen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche und die Nichtzugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde, sowie die daraus entspringende Folge der Befreiung von Abgaben an die letztere ist an sich kein Privilegium, sondern nur Mangel einer Voraussetzung, welche das allgemeine Recht (A.L.R. II. 11. §§. 261. 745. 746. 872) für die Begründung der kirchlichen Abgabepflicht aufstellt. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß nicht den Mitgliedern einer Kirchengemeinde durch Privilegium die Befreiung von kirchlichen Abgaben, zu welchen sie sonst nach den allgemeinen Gesetzen verpflichtet sein würden, verliehen werden kann. Dies ist hinsichtlich der Altlutheraner durch §. 10 der Generalkonzeßion vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 516) geschehen; diese hat in der That den Charakter eines Privilegiums. Denn die Union führte eine Änderung in den konfessionellen Verhältnissen nicht herbei (Kab.-D. vom 30. April 1830 [G.S. S. 84] und vom 28. Februar 1834 [von Kampff, Annalen Bd. 18 S. 74]). Die Folge hiervon war, daß diejenigen Lutheraner, welche in der Parochie einer lutherischen, der Union beigetretenen Gemeinde wohnten, aber sich unter Ablehnung der Union und der neuen Agende den Anordnungen der evangelischen Landeskirche nicht unterwarfen, nach wie vor, als zur lutherischen Religionspartei gehörig anzusehen waren, daß sie sich zum Zweck der Befreiung von den kirchlichen Lasten für die unierte lutherische Kirche nicht auf A.L.R. II. 11. §. 261 berufen konnten. Die Generalkonzeßion erimierte nun aber die Altlutheraner von dem allgemeinen Rechtsatz, daß jeder vermöge seiner Konzeßion zu einer Parochialkirche Gehörige auch zu den aus dieser Parochialverbindung fließenden Lasten anzuhalten sei; sie erklärte dieselben, in Ausnahme von dem allgemeinen Recht, in Beziehung auf gewisse kirchliche Lasten für eine „andere Religionspartei“ im Sinne des §. 261 und trug daher in der That den Charak-

ter eines Privilegiums an sich. Das paßt aber nicht für das Verhältnis zwischen den Reformierten und Lutheranern, da diese schon nach dem allgemeinen Rechte als verschiedene Religionsparteien sich gegenseitig keine Abgaben zu leisten haben, und es können daher für die Entscheidung des vorliegenden Falles die nur von Amlutheranern handelnden in Striethorst Bd. 10 S. 27 und Just.-Min. Bl. 1860 S. 371 mitgetheilten Erkenntnisse nicht herangezogen werden. Der Ausführung des in Striethorst Bd. 12 S. 118 abgedruckten Erkenntnisses kann aber aus den obigen Gründen nicht beigetreten werden.

Obwohl hiernach die Motivierung des Appellationsrichters nicht haltbar ist, so ist der Rechtsweg doch aus anderen Gründen zuzulassen. Zunächst ist die Annahme, daß die in Rede stehenden Abgaben auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, unrichtig; weder die Beklagte, noch der Appellationsrichter bezeichnet ein solches Gesetz. Man muß vielmehr aus dem Umstande, daß die Klassensteuer zum Maßstabe der Verteilung gemacht ist, schließen, daß es sich um eine auf Grund des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873 von den Organen der Kirchengemeinde auf die Gemeinde repartierte Umlage handelt, welche gemäß Art. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874 (G.S. S. 148) von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden ist. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß dieser Beschluß und die Vollstreckbarkeitserklärung sich auf andere Personen, als die Mitglieder der Gemeinde, erstreckt habe; es würde dies auch dem §. 31 widersprechen. Es bedarf auch keiner näheren Ausführung, daß die Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig vom 7. August 1878, durch welche sie die polizeiliche Einziehung der aus den Jahren 1877 und 1878 rückständigen Kirchensteuer vom Kläger anordnet, dagegen dies für die Rückstände der Jahre 1875, 1876 auf Grund der Kab.-Ord. vom 19. Juni 1836 (G.S. S. 198) ablehnt, nur die Bedeutung einer interimistischen Regulierung hat, aber nicht ausspricht, daß die Vollstreckbarkeitserklärung auch gegen Nichtmitglieder der Gemeinde erlassen sei.

Die Sache liegt also so, daß der die Auflage machende Beschluß der Organe der Kirchengemeinde zwar für die Mitglieder der Gemeinde maßgebend ist, und daß die Vollstreckbarkeitserklärung der Regierung gegen die Mitglieder der Gemeinde wirkt, daß die letztere aber nicht die Bedeutung hat haben sollen und gesetzlich nicht haben konnte, daß dem Dritten, welcher den Nachweis antritt, daß er nicht

zur Gemeinde gehöre, der Rechtsweg hierüber entzogen werde. Ein solcher Dritter (in casu der Kläger) beansprucht nicht eigentlich eine Befreiung von jener Umlage, sondern er behauptet, daß der die Verpflichtung der Gemeindeglieder betreffende Beschluß der Gemeindeorgane seine Verpflichtung nicht ausspreche, weil er nicht Mitglied der Gemeinde sei; daß die Vollstreckbarkeitserklärung der Regierung nur gegenüber den Gemeindegliedern ergangen sei, aber nicht gegen jeden, welchen die Gemeinde zu den ihrigen zählen möchte. Der letztere Umstand konnte zum Erlaß einer interimistischen Anordnung der Regierung einen Anlaß geben, wenn der Kläger sich nicht seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit von den Lasten befand (§. 2 der angef. Kab.-Ord.), aber es konnte dadurch die definitive Entscheidung der Frage über die Verpflichtung des Klägers zu jenen Abgaben und somit auch die Entscheidung des Präjudizialpunktes über die Zugehörigkeit des Klägers zu der beklagten Gemeinde dem Rechtswege nicht entzogen werden, wenn nicht ein anderes Spezialgesetz dieses anordnete.

Ein solches Spezialgesetz sieht die Beklagte allerdings in A. O. R. II. 11. §. 111. Dieser lautet:

„Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.“

Es wird also vorausgesetzt, daß der Einwohner zu derselben Religionspartei gehöre, wie die Kirchengemeinden, unter denen die Verwaltungsbehörde die Wahl und Bestimmung treffen soll.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Konkurrenz mehrerer Kirchengemeinden derselben Religionspartei, sondern um die Konkurrenz einer unierten lutherischen und einer nichtunierten reformierten Kirchengemeinde. Die Beklagte nennt sich zwar immer nur „evangelische Kirchengemeinde“, sie behauptet aber nicht, daß sie vor der Union eine reformierte gewesen und also nach der die Union begründenden Kab.-Ord. auch nach ihrem Beitritte zur Union eine reformierte geblieben sei. Zu einer solchen Behauptung hatte sie aber volle Veranlassung, da sie, wollte sie sich auf den §. 111 a. a. O. berufen, darzulegen hatte, daß sie eine Kirchengemeinde der Religionspartei des Klägers, eines Reformierten, sei. Auch ist dies durchaus unwahrscheinlich, denn in Westpreußen fand die Reformation durch Annahme der lutherischen Konfession ihren Eingang. Das bezeugt speziell für

Bommerellen von Begefaß in seinem westpreußischen Provinzialrecht Bd. 2 S. 432; Kl. Raß gehörte aber zu Bommerellen (von Begefaß Bd. 1 S. 139 Note 1).

Allerdings hat der Kompetenzgerichtshof in einem Erkenntnis vom 8. Februar 1868 (Just.-Min. Bl. S. 108; vgl. auch Just.-Min. Bl. 1870 S. 47), das Gegenteil der obigen Ausführung angenommen. Derselbe zieht (S. 111) aus dem richtigen Vorderfaß, daß der Beitritt zur Union nicht als Konfessionswechsel betrachtet werden kann, den Schluß, daß deshalb die Frage:

ob ein bestimmtes Individuum zu einer oder der anderen an einem Orte bestehenden evangelischen Gemeinden gehöre, von denen vielleicht nur die eine sich zur Union bekannt hat?

nicht mehr eine Frage, wobei die Konfessionsverhältnisse verschiedener Konfessionsangehörigen in Betracht kommen können, sondern lediglich eine Frage des Parochialverbandes sei.

Das Gegenteil dieser Folgerung ist richtig.

Dem, wenn (wie in dem damals zu entscheidenden Falle) an demselben Orte eine lutherische und eine reformierte Gemeinde bestand und letztere der Union beitrug, so führte die Anwendung des Satzes:

daß der Beitritt zur Union nicht als Konfessionswechsel betrachtet werden kann,

notwendig dahin, daß der Charakter beider Gemeinden als lutherischer, resp. reformierter dadurch nicht berührt wurde, und die aufgeworfene Frage war nach wie vor recht eigentlich eine die Konfessionsverhältnisse angehende. Nur aus dem konfessionellen Rechtsverhältnisse heraus ließ sich daher auch die weitere Frage beantworten:

ob ein Mitglied der nunmehr unierten reformierten Gemeinde zu den Lasten der lutherischen Gemeinde beizutragen habe? (A.L.R. II. 11. §. 261.)

Das aus dem Erlaß der Generalkonfession für die Altlutheraner entnommene Argument wäre nur zutreffend, wenn der damalige Kläger seinen Anspruch auf Befreiung darauf gestützt hätte, daß er einer anderen lutherischen Gemeinde angehöre.

Der gegenwärtige Fall unterscheidet sich aber von jenem nur darin, daß die reformierte Gemeinde, in welche der gegenwärtige Kläger aufgenommen ist, nicht innerhalb der Parochie der beklagten Gemeinde, sondern in Danzig besteht. Dieser Unterschied ist für die vorliegende

Frage, wo es nur darauf ankommt, ob die beklagte Kirchengemeinde der Religionspartei des Klägers angehört, unerheblich; denn der Kläger wird dadurch, daß er in der Parochie einer lutherisch-unierten Gemeinde wohnt, nicht aus einem Reformierten zu einem Lutheraner.

Daraus folgt aber, daß der Rechtsweg auch in dem gegenwärtigen Falle nicht versagt werden kann.

In der Sache selbst wird die Feststellung des Appellationsrichters, daß Kläger bereits im Dezember 1867 zur reformierten Religionspartei aufgenommen ist, von der Implorantin nicht angegriffen; sie behauptet nur, daß die Reformierten keine besondere, der unierten evangelischen Kirche gegenüberstehende Religionspartei bilden. Dieser Satz, welcher von der Implorantin aus der Bestimmung der Kab.-Ord. vom 30. April 1830 (U. S. S. 84):

daß der Beitritt zur Union keinen Konfessionswechsel enthalte, hergeleitet wird, ist nur halb richtig. Der Satz ist nämlich richtig, wenn die unierte evangelische Kirche vor dem Beitritt zur Union eine reformierte war, aber unrichtig, wenn sie eine lutherische war. Denn wollte man den Satz auch für den letzteren Fall gelten lassen, so hätte ja gerade der Beitritt zur Union seitens der lutherischen Gemeinde die Wirkung gehabt, dieselbe in Beziehung auf die Konfession der reformierten Kirche gleichzustellen; dies wäre ein Konfessionswechsel, welchen die Union nicht bewirken soll. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gesetze aus der Zeit vor der Union Lutheraner und Reformierte als verschiedene Religionsparteien ansahen: §. 1 des Religionsediktes vom 9. Juli 1788 (Kabe I. 7. S. 727); A. L. R. II. 11. §. 39. Die allgemeinen Betrachtungen, welche die Implorantin über die geringe Bedeutung anstellt, welche die Union bei dieser Auffassung haben würde, sind keine juristischen und kommen daher nicht in Betracht. Das aus der Generalkonfession für die Altlutheraner entnommene Argument ist schon oben widerlegt.

Mit dieser Ausführung stimmt in allem Wesentlichen die Entscheidung des ehemaligen Ober-Tribunals vom 9. Juli 1860 (Entsch. Bd. 43 S. 287) überein. Vgl. auch Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts 7. Ausg. S. 799 Note 6; Richter, Beiträge zum preuß. Kirchenrecht S. 21 flg.

Das von der Implorantin herangezogene, in dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1878 S. 172 im Auszuge mitgeteilte Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 23. Februar 1864 betrifft einen

von dem gegenwärtigen verschiedenen Fall. Wie nämlich die eingesehenen Akten ergeben, hatte die damals beklagte evangelische Kirchengemeinde zu Wartenburg bestritten, daß sie eine speziell lutherische sei, und behauptet, daß die im katholischen Ermland erst seit dem Jahre 1817 gegründeten und dotierten evangelischen Kirchenanstalten von Anfang an von den evangelischen Einwohnern beider Bekenntnisse ohne Unterschied benutzt seien. Es stand fest, daß nach der Einpfarrungsurkunde vom 26. September 1836 in die evangelische Kirche zu Wartenburg eingepfarrt waren die evangelischen Einwohner der Stadt W., das Gut Gr. N. (Wohnort des damaligen Klägers) und M. N. Gerade in dem Umstande, daß nach ihrer Fundationsurkunde die Kirche zu W. weder eine spezifisch lutherische, noch eine spezifisch reformierte war, fand das Ober-Tribunal den wesentlichen Unterschied von dem am 9. Juli 1860 abgeurteilten Falle. In diesem letzteren Falle bestanden nämlich an demselben Orte nebeneinander zwei evangelische Kirchengemeinden, nämlich des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses, welche beide der Union beigetreten waren. Auf den Unterschied beider Fälle weist aber das Ober-Tribunal hin, indem es bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen Lutheranern und Reformierten nur in Betracht kommen könnte, wenn die beklagte Kirche wirklich eine lutherische wäre, wie Kläger sie willkürlich bezeichne; sie sei aber nach ihrer Fundationsurkunde keineswegs eine spezifisch lutherische, sondern eine evangelische. „Zu den Evangelischen im allgemeinen,“ so fährt das Ober-Tribunal fort, „gehören aber sowohl die Reformierten, wie die Lutheraner; der Umstand, daß der Kläger sich speziell zu der reformierten Konfession bekennt, hindert noch keineswegs seine Angehörigkeit zu der oft gedachten evangelischen Kirche zu W. im Sinne des A. L. N.'s II. 11. §. 260.

Es kann die Richtigkeit dieser Ausführung dahin gestellt bleiben; denn jedenfalls paßt sie nicht für den vorliegenden Fall. Davon, daß die jetzt beklagte Kirchengemeinde nach Einführung der Union als eine Kirche gegründet ist, welche sich den unterscheidenden Teilen des lutherischen, wie des reformierten Bekenntnisses gegenüber gleichmäßig neutral verhielt, ist überall nicht die Rede. Zur Begründung ihres Anspruches an den Kläger hätte die Beklagte daher den Beweis führen müssen, daß sie vor der Union eine reformierte war, oder daß sie es gegenwärtig ist. Da sie diesen Beweis nicht geführt hat, dies auch (wie oben gezeigt ist) an sich ganz unwahrscheinlich ist, so beruft sich der

Kläger soweit, als die Verurteilung der Beklagten durch den Appellationsrichter reicht, mit Recht auf U.R.N. II. 11. §. 261.

Das Reskript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. Mai 1830 (von Kampff, Annalen Bd. 14 S. 325) hat offenbar nur die Bedeutung einer Instruktion an die kirchlichen Behörden über die Mittel, durch welche es vermieden werden könne, daß das einzelne Gemeindeglied sich aus Eigennutz dem Beitritt zur Union durch Übertritt zu einer nicht unierten Gemeinde entziehe. Jedenfalls kann dies Reskript als gesetzliche Norm nicht angesehen und daher hier nicht in Betracht gezogen werden.“